

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), der Studentafel und den Handreichungen zu der Ausbildung von Erzieher:innen in den jeweils geltenden Fassungen

zwischen dem **Träger der praktischen Ausbildung**

- im Folgenden "**Träger**" genannt –

und dem **BBZ Rendsburg-Eckernförde**

(Regionales Bildungszentrum des Kreises Rendsburg-Eckernförde)

vertreten durch die Schulleitung und Geschäftsführung: OStD Finn Krieger

- im Folgenden "**Schule**" genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorwort

Die praxisintegrierte Form der Ausbildung zur:m Erzieher:in setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der fachschulischen und fachpraktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards.

Deshalb werden folgende Vereinbarungen für die Ausbildung von Erzieher:innen getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Erzieher:innen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 15.02.2018) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens "Bildung und Erziehung in der Kindheit", Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieher:innen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

§ 2 Ausbildung von Erzieher:innen / Aufnahme der Schüler:innen

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), der Studentafel und den Handreichungen zu der Ausbildung

von Erzieher:innen in den jeweils gültigen Fassungen. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.

- (2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wird der:die Schüler:in in einem Schuljahr nicht versetzt, verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend um ein Schuljahr.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt das BBZ Rendsburg-Eckernförde, hier besonders die Fachschule für Sozialpädagogik. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.
- (4) Die Entscheidung über die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes bei einem Träger kann von einem Praktikum vor Beginn der Ausbildung, das in der Regel vier Wochen dauert, abhängig gemacht werden. Der Träger trifft somit eine selbstständige Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte, und stellt der:dem Bewerber:in eine Ausbildungs-Absichtserklärung aus. Diese wird mit der Bewerbung bei der Fachschule eingereicht. Die endgültige Zusage erteilt die Fachschule nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen im für die Schule geltenden Bewerbungsverfahren.

§ 3 Vergütung und Arbeitszeit

- (1) Das Entgelt für die Schüler:innen orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Schülerinnen und Schüler in der praxisorientierten Ausbildung nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Eine Freistellung der Schüler:innen vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Schüler:innen innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Aktivitäten, Praxisberichte, Beobachtungen, Facharbeiten, Portfolioarbeit etc.
- (5) Für die Teilnahme der Schüler:innen an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Feste) kann die Fachschule eine

Beurlaubung vom Unterricht ermöglichen, wenn diese rechtzeitig beantragt und der Beurlaubungsanlass schriftlich nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für zwei Tage pro Schuljahr möglich.

- (6) Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen sind die Schüler:innen freizustellen. Die Dauer der Freistellung soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (7) Eine Freistellung vor mündlichen Prüfungen in Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen kann im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen nach Rücksprache unter den an der Ausbildung Beteiligten erfolgen.
- (8) Die Schüler:innen haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (gem. TVAöD – besonderer Teil Pflege). Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.
- (9) Die Schüler:innen können an Tagen, an denen ausnahmsweise kein Unterricht erteilt wird, wie zum Beispiel an Pädagogischen Tagen oder Berufsinformationstagen, grundsätzlich nicht in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Fachschule organisierte Selbstlernphasen statt.

§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler:innen entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahren; Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene). Findet die praktische Ausbildung vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe statt, so ist mindestens ein anderer Bereich über ein von der Schule begleitetes Praktikum zu erfüllen, das in den ersten beiden Ausbildungsjahren durchgeführt werden soll. Für dieses Praktikum werden die Schüler:innen von der Arbeit in der Einrichtung, in der sie ansonsten eingesetzt sind, freigestellt, wenn dieses notwendig ist. Der Praktikumeinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialpädagogik und wird von ihr koordiniert und begleitet. Das Praktikum kann von den Schüler:innen dafür genutzt werden, Einblicke in die Arbeit mit einer anderen Altersgruppe innerhalb derselben Einrichtung zu erhalten.
- (3) Die Schüler:innen können während der Ausbildung den Arbeitsbereich (z.B. die Gruppe, in der sie eingesetzt sind) wechseln, um im Sinne des für die Ausbildung geltenden Generalisierungsprinzips weitere Praxiserfahrung sammeln zu können (z.B. Wechsel in eine U3-Gruppe).

- (4) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Schüler:innen ein, die mindestens über einen Abschluss als staatlich anerkannte:r Erzieher:in verfügen. Diese werden von Lehrkräften der Schule bei der Praxisanleitung unterstützt.
- (5) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortliche:r Ansprechpartner:in für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik fungiert. Diese Praxisanleitung sagt zu an Schulbesuchen mitzuwirken. Ihre Arbeitszeit soll eine enge praktische Zusammenarbeit mit der:dem Schüler:in ermöglichen.
- (6) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Schüler:innen.
- (7) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung und Reflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Besuchen durch Lehrkräfte und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.

§ 5 Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerber:innen um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Vertreter:innen der Träger mit. Sie informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.
- (2) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert die Abschlussprüfung.
- (3) Die Schule stellt die Koordination und Begleitung der Praxisphasen sowie regelmäßige Besuche und Gespräche durch Lehrkräfte mit Facultas Sozialpädagogik sicher.

§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Kooperationspartner:innen verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schüler:innen. Bei einer finanziellen Förderung der Ausbildung durch Dritte (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter), werden diesen Leistungserbringern Fehlzeiten ebenfalls zeitnah gemeldet.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schüler:innen ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Kooperationspartner nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik eng zusammen.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

(Ort , Datum)

Für das BBZ Rendsburg-Eckernförde:

Rendsburg,

(Ort , Datum)

(Schulleitung, Geschäftsführung)